



Satzung des CC Collegium Cardiologicum (e.V.)

Mit den Beschlüssen der MHV vom 17. Juli 2005

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Tierärzten mit besonderer Erfahrung in der Diagnostik von erblichen Herzerkrankungen.
Er führt den Namen Collegium Cardiologicum (CC) e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1) Zweck und Aufgabe des Vereines und seiner Mitglieder sind:

1. Standardisierung und Qualitätssicherung der tierärztlichen Kardiologie.
2. Beratung und Information der Rassezuchtvereine hinsichtlich der diagnostischen Möglichkeiten bei erblichen Herzerkrankungen und ihrer Durchführung sowie der eventuell zu ergreifenden Selektionsmaßnahmen.
3. Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Herzerkrankungen.
4. Förderung und Fortbildung von Tierärzten auf diesem Gebiet.

2) Steuerbegünstigung

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch eigene Fortbildungsveranstaltungen und eigene wissenschaftliche Veröffentlichungen sowie durch die Förderung wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Herzerkrankungen von Tieren verwirklicht.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1) Der Verein hat ordentliche und beratende Mitglieder, sowie Ehren- und Gründungsmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können alle mit der einschlägigen Herzdiagnostik vertrauten Tierärzte werden, welche die Bestimmungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfüllen und die Prüfung nach Prüfungsordnung bestanden haben (Ausnahme hiervon gilt für die Gründungsmitglieder).

2. Beratende (außerordentliche) Mitglieder können alle Personen werden, die in angrenzenden wissenschaftlichen Fachgebieten tätig sind und Ihre wissenschaftliche Leistung in beratender Weise in die Arbeit des Vereines einbringen können.

3. Personen, welche die Zwecke des Vereines in hervorragender Weise gefördert haben, können auf Empfehlung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Für diese gilt die Ausnahmeregelung, dass sie die Bestimmungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung und § 3.1. dieser Satzung nicht erfüllen müssen. Gründungsmitglieder werden nicht auf der Untersucherliste des Collegium Cardiologicum (CC) e.V. geführt, es sei denn sie erfüllen die Anforderungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

2) Voraussetzungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein, an den Vorstand zu richtender, schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag auf der Basis der Empfehlung der Zulassungs- und Prüfungskommission. Bei positivem Bescheid beginnt die ordentliche Mitgliedschaft nach Veröffentlichung des Namens des Antragstellers auf der ersten vom Verein erstellten Untersucherliste. Eine Ablehnung des Antrages wird dem Antragsteller vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung (§13.6.4).

3) Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation neu aufzunehmender ordentlicher Mitglieder werden durch die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung bestimmt und von der Zulassungs- und Prüfungskommission überprüft.

4) Über die Aufnahme von beratenden Mitglieder entscheidet der Vorstand.

5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.



§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. den Tod des Mitgliedes,
 2. den freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 3. die Streichung von der Untersucherliste,
 4. den Ausschluss aus dem Verein

- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.

- 3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Untersucherliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 4) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereines grob zuwiderhandelt (§§ 2;6) und/oder wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Das Mitglied ist von dem Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung beim Vorstand Einspruch einlegen. Über ihn entscheidet abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nach § 13.6.5.

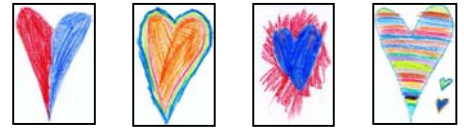
§ 5

Mitgliederbeiträge

- 1) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können Umlagen erhoben werden.

- 2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- 3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



§ 6

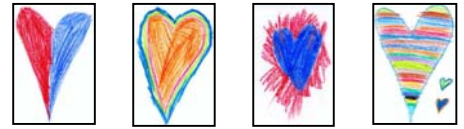
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, durch Ihre Mitarbeit in anderen kardiologischen Fachkreisen wie z.B. in der Arbeitsgruppe Kardiologie der Fachgruppe für Kleintierkrankheiten (FK-DVG) in der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) oder der ESVC (European School of Veterinary Cardiology) sowohl die Wissenschaft und Forschung als auch die Fortbildung von Tierärzten auf dem Gebiet der Veterinärkardiologie zu fördern.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an den jährlichen Treffen des Collegium Cardiologicum (CC) e.V. teilzunehmen. Zweimaliges Fehlen in Folge ohne triftigen Grund kann zum Ausschluss des Mitgliedes nach §4 Abs.4. führen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, sich bei der Durchführung und Auswertung von Herzuntersuchungen und der Beratung der Rassezuchtverbände an die, vom Verein festgelegten Regeln (Arbeitsordnung des Collegium Cardiologicum (CC) e.V.) zu halten, um die Standardisierung und Qualitätssicherung dieser Diagnostik sicherzustellen.
4. Ein ordentliches Mitglied hat die Fähigkeit zur Durchführung einer Untersuchung auf Erkennung von angeborenen Herzerkrankungen im Sinne von §1 Abs.1 nachgewiesen und wird in einer vom Verein veröffentlichten Untersucherliste als Untersucher geführt (Ausnahme Gründungsmitglieder § 3.1.4). Ihm wird eine individuelle Untersuchernummer zugeteilt.
5. Ein Gründungsmitglied wird vom Verein nur auf der Untersucherliste geführt und erhält eine Untersuchernummer, wenn die Voraussetzungen der Zulassungs- Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfüllt wurden.

§ 7

Organe des Vereines

- 1) Der Vorstand
- 2) Mitgliederversammlung
- 3) Zulassungs- und Prüfungskommission



§ 8

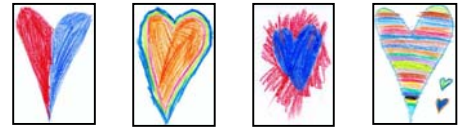
Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereines im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- 2) Dem Vorstand gehören außerdem als geschäftsführende Vorstandsmitglieder drei Beisitzer und der Leiter der Zulassungs- und Prüfungskommission des CC e.V. an.
- 3) Die drei Beisitzer und der Leiter der Zulassungs- und Prüfungskommission des CC e.V. sind nichtvertretungsberechtigte Vorstandmitglieder.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschrift einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2) Die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,00 € die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist.
Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- 3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 5. Aufstellung von Richtlinien für die Durchführung der vom Verein geplanten Fortbildungsveranstaltungen (Ausbildungsordnung).
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 7. Ernennung und Aufnahme von beratenden Mitgliedern.
 8. Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
 9. Vorschlag von Mitgliedern der Prüfungs- und Zulassungskommission an die Mitgliederversammlung.
 10. Erstellung der Kriterien für den Zugang von Kardiologen als Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungskommission.
 11. Vorschlag von Änderungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung und Arbeitsordnung an die Mitgliederversammlung.
 12. Koordination und Planung der Ausbildungs- und Prüfungsverfahren .
 13. Protokoll und Schriftführung, Finanzbuchhaltung, Führung der Untersucherliste.
 14. Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen.



Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist das Mitglied, das die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- 2) Die Amtszeit für die Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Bei der ersten Vorstandswahl werden der Stellvertreter des Vorsitzenden und der zweite Beisitzer nur für 2 Jahre gewählt, so dass danach in jedem zweiten Jahr zwei Vorstandsmitglieder ausscheiden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur turnusgemäßen Neuwahl im Amt.
- 3) Der 3. Beisitzer und der Leiter der Zulassungs- und Prüfungskommission werden für 2 Jahre in den Vorstand gewählt.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder Amtsniederlegung vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

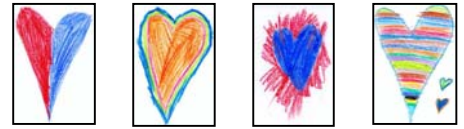
- 1) Der Vorstand trifft sich jährlich zu mindestens zwei Sitzungen. Seine Beschlüsse werden im allgemeinen in Vorstandssitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden, schriftlich, durch Fernkopie oder fernmündlich einberufen werden. Im Regelfall ist eine Einberufungsfrist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuhalten. In Eilfällen ist eine Sitzung mindestens 3 Tage vorher einzuberufen.
- 2) Eine Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder diese schriftlich verlangen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie ist allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.
- 5) Die Vorstandssitzungen können auch im schriftlichen Verfahren abgehalten werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind.



§ 12

Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und die Gründungsmitglieder je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 2. Wahl von Kassenprüfern.
 3. Wahl der Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungskommission.
 4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 5. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der jährlichen Mitgliederbeiträge sowie etwa notwendiger Umlagen.
 6. Beschlussfassung über Änderungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung und Arbeitsordnung.
 7. Beschlussfassung über einen Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand und den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft.
 9. Ehrung von Persönlichkeiten und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied, dem Verein schriftlich angegebene Adresse gerichtet ist.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.



§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend, leitet ein Vorstandsmitglied die Versammlung. Bei Wahlen zum Vorstand kann der Versammlungsleiter die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion auf einen von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter übertragen.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Abstimmungen über einen Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand und den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes sind stets geheim.
- 3) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die jeweilige Sitzung einen Protokollführer.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes, sowie des Kassenwartes und der Kassenprüfer entgegen. Jedes Mitglied hat das Recht , zum Ende des Geschäftsjahres den jeweiligen Kassenbericht einzusehen.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über:
 1. Die Entlastung des Vorstandes.
 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen.
 3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 4. Die Ernennung der Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungskommission.
 5. Anträge zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
 6. Anträge von Mitgliedern, soweit diese nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft betreffen.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über:
 1. Satzungsänderungen, mit Ausnahme der Änderungen die aufgrund gesetzlicher Regelungen notwendig wären. Diese werden auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt.
 2. Die Auflösung der Gesellschaft, jedoch bedarf der Beschluss der Bestätigung einer innerhalb von 4 Wochen folgenden Mitgliederversammlung mit gleicher dreiviertel Mehrheit.
 3. Anträge auf Änderung der Satzung müssen so rechtzeitig eingebracht werden, dass sie den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden können.



4. Die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder auf Einspruch des Antragstellers entgegen der Entscheidung des Vorstandes nach § 3.2.
5. Den Ausschluss von Mitgliedern nach Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand § 9.3.6.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 15

Zulassungs- und Prüfungskommission (ZPK)

- 1) Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern wird eine Zulassungs- und Prüfungskommission eingerichtet.
- 2) Die Zulassungs- und Prüfungskommission hat die Aufgabe, sich auf der Grundlage der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung von der Qualifikation des Bewerbers im Sinne der Satzungsziele des Vereines zu überzeugen und dem Vorstand das Ergebnis mitzuteilen und dieses schriftlich zu begründen.
- 3) Sie hat zudem die Aufgabe die Prüfung der Kandidaten auf Grundlage der von der Mitgliederversammlung erlassenen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchzuführen. Der Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 4) Die Zulassungs- und Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Mitglieder können nur Tierärzte werden, die sich auf dem Gebiet der Kardiologie in besonderer Weise spezialisiert haben. Die Mitglieder werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen auf Grundlage der von ihm festgelegten fachlichen Auswahlkriterien. Die Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungskommission werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitgliedschaft im Collegium Cardiologicum (CC) e.V. ist keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der ZPK.
Wird von einem Mitglied der ZPK die Aufnahme in den Verein und die Aufnahme in die Untersucherliste als ordentliches Mitglied des Collegium Cardiologicum (CC) e.V. angestrebt, so gilt § 3 Abs.1 Nr.1. und § 3 Abs.2.



- 5) Für die Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungskommission ist eine Prüfung vorgesehen. Die Kandidaten können, wenn sie die vom Vorstand festgelegten Kriterien für die Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungskommission erfüllen, direkt die theoretische und praktische Prüfung ablegen. Erst nach Bestehen der Prüfungen erfüllt der Kandidat den § 3 Abs.1.1 es gilt aber unbenommen § 3 Abs.2.
- 6) Die Zulassungs- und Prüfungskommission handelt auf Basis der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 16

Haftung der Gesellschaft

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied des Vereines aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines oder bei der Benutzung von Einrichtungen entstehen, haftet die Gesellschaft nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft

- 1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (es gilt weiter §13.6.2).
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung e.V. in Bonn und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden.
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.



§ 18

Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung

Der erste und zweite Vorsitzende werden ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinregister verlangt oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden. Die Änderungen werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Ausgenommen von der Ermächtigung zur Änderung sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.